



**Sachdarstellung, Begründung:**

---

Da sich die Stadt Tecklenburg im Haushaltssicherungskonzept befindet, sind Rat und Verwaltung gefordert, nicht nur Sparmaßnahmen einzuleiten, sondern auch neue Einnahmequellen in Betracht zu ziehen.

Seit 1998 wird das Entgelt in Höhe von jährlich insgesamt ca. 3.500 € für die Nutzung von öffentlichen Flächen von der Tecklenburg Touristik GmbH erhoben. Dies soll nun durch den Beschluss einer Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung grundlegend geändert werden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Tecklenburg vom 04.11.1997 (Sitzungsvorlage 179/1997 vom 24.10.1997) wurde einstimmig folgendes beschlossen:

„Mit den in der Vorlage genannten Kaufleuten ist entsprechend Kontakt aufzunehmen und von dem Vorhaben der Stadt Tecklenburg ab dem 01.01.1998, Entgelte für die Nutzung der öffentlichen Flächen von 5,00 DM/m<sup>2</sup> (für 7/12 Jahr) zu erheben, mitzuteilen und entsprechende Verträge abzuschließen mit Abtretung an die Tecklenburg Touristik GmbH.

Auf eine Regelung mit öffentlich-rechtlicher Basis und entsprechender Heranziehung durch Bescheide wird mit Rücksicht darauf, dass dieses Geld der Tecklenburg Touristik GmbH zugestanden wird, verzichtet.“

Die Tecklenburg Touristik wurde bereits über diese beabsichtigte Regelung informiert, dass ihnen das Geld zukünftig nicht mehr zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist es rechtlich bedenklich, dass öffentliche Gebühren mit einer privatrechtlichen Rechnung eingenommen werden.

Sondernutzung i.w.S. ist eine Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche wie z.B. einer Gemeindestraße über den Gemeingebrauch hinaus. Das klassische Beispiel ist das Aufstellen von Tischen und Stühlen für die Außengastronomie auf öffentlichen Flächen (OLG Köln, Beschluss v. 19.08.1991, Az.: Ss 356/90(B), GewArch 1991, S 451,452). Gerade in den Sommermonaten versucht fast jeder Gastwirt seinen Umsatz zu steigern und konkurrenzfähig zu bleiben, indem er für sein Lokal die Grundstücksfläche vor seinem Geschäft mit beansprucht. Ist die betroffene Grundstücksfläche Teil eines Gartens des Gebäudes, das nicht als öffentlicher Straßenraum gewidmet wurde, dann liegt kein Anwendungsbereich der Straßengesetze in Bezug auf Sondernutzung vor. Gebühren für die Sondernutzung können somit nur für Flächen erhoben werden, welche sich im Besitz der Stadt Tecklenburg befinden. Privatflächen können nicht herangezogen werden. Eine Sondernutzungserlaubnis erfolgt immer nur auf Antrag und darf nach den Straßengesetzen nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Die vorgesehene Befristung dient der Behörde zur periodischen Überprüfung, ob die Umstände weiterhin vorliegen, die die Sondernutzungserlaubnis rechtfertigen.

Mit einer Sondernutzungssatzung ist die Verwaltung in der Lage, sachgerecht und rechtssicher alle wesentlichen Rechtsfragen im Bereich der Sondernutzung zu klären, die das Straßenrecht offen lässt.

Regelungsmöglichkeit	Vorteil
Festlegung eines Geltungsbereiches	Klare Aussage, für welche Straßen eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist und für welche nicht
Treffen einer Regelung, welche Nutzungen öffentlicher Flächen wegen Geringfügigkeit bzw. geringem Störungspotenzial keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen	Weniger Verwaltungsaufwand, weniger Kosten, Arbeitsentlastung der Verwaltung
Klare Aussagen darüber, welche Inhalte ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis enthalten muss	Die Verwaltung kann die in der Satzung verbindlich festgelegten Angaben vom Antragsteller verlangen (z.B. Vorlage einer Skizze)
Eindeutige Regelungen darüber wie zu verfahren ist, wenn sich die Ausübung der Sondernutzung verändert	Schaffen klarer Verhältnisse, deutlich mehr Befugnisse gegenüber dem Bürger
Festschreiben der Verpflichtung an den Bürger, nach Zeitablauf einer Sondernutzung die beanspruchten Flächen zu räumen sowie Bestimmen klarer Regularien	Die Verwaltung bekommt deutlich mehr Befugnisse gegenüber dem Bürger und ist in der Lage, die Sondernutzung ordnungsgemäß zu beenden
Klären von Haftungsfragen	Dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis wird die sonst dem Träger der Straßenbaulast obliegenden Verkehrssicherungspflicht übertragen. Im Haftungsfall schafft man somit klare Verhältnisse
Regeln der Kostenfrage, wenn der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis die öffentliche Fläche beschädigt	Klare Verhältnisse im Schadensfall, und Schaffen einer Anspruchsgrundlage für den Schadensersatz
<p>Erheben von Sondernutzungsgebühren</p> <p>Die Verwaltung darf nur dann Gebühren für die Sondernutzung erheben, wenn ein Gebührentatbestand vorhanden ist. Die Straßengesetze der Bundesländer enthalten keine Gebührentatbestände und die allgemeinen Regelungen des Kommunalrechts reichen nicht aus, um einen Gebührenbescheid zu erlassen. Ohne eine gemeindliche Rechtsgrundlage in Form einer Satzung dürfen daher keine Gebühren für die Sondernutzung gefordert werden – weder für die Erlaubnis, noch für die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen</p>	Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis wird an den Kosten für die öffentlichen Flächen beteiligt; finanzielle Entlastung der Stadt

Erheben von Sondernutzungsgebühren auch für illegale Sondernutzungen	Der von der illegalen Sondernutzung profitierende Bürger wird nicht besser gestellt als derjenige, der die Sondernutzung legal ausübt
Daneben können auch Einzelheiten der Gebührenberechnung, -festsetzung und -fälligkeiten geregelt werden	Rechtssichere Gebührenfestsetzung, Vermeiden von Streitfällen
Festlegen von Ordnungswidrigkeitstatbeständen bei Verstößen gegen die Satzung	Mehr Befugnisse gegenüber dem Bürger, für illegale Sondernutzung; es können Bußgelder erhoben werden

Der historische Stadtkern ist geprägt von Fachwerk und liebevoll eingerichteten Geschäften, Cafés und Restaurants. Das Erscheinungsbild der Stadt wird aber, neben dem baulichen Rahmen der Gebäude und Plätze, wesentlich auch durch die Nutzung des öffentlichen Raumes, der Straßen und des Marktplatzes, geprägt. Insbesondere die Außengastronomie belebt die Innenstadt und lädt zum Verweilen ein. Weitere zeitlich begrenzte Nutzungen beeinflussen das Erscheinungsbild der Innenstadtbereiche ebenfalls in einem beträchtlichem Maß z.B. durch Warenpräsentation.

Der Erlass von generellen Sondernutzungsrichtlinien ist zweckmäßig, um eine einheitliche Praxishandhabung im Zuständigkeitsbereich zu haben. Diese abstrakte Ermessensbindung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und kann daher nicht vom Bürgermeister erlassen werden, sondern bedarf eines Beschlusses des Rates.